Bundesrat **Drucksache** **151/21**

12.02.21

U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

A. Problem und Ziel

Klimaschädliche fluorierte Treibhausgase und Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Treibhausgase enthalten, werden in einem nicht im Einzelnen quantifizierbaren, offenbar aber jedoch erheblichen Umfang unter Verstoß gegen die Anforderungen und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gas-Verordnung) illegal in Verkehr gebracht. Dieser illegale Handel birgt insbesondere die Gefahr, dass das Quotensystem der EU-F-Gas-Verordnung für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) unterlaufen wird und mehr HFKW auf den Unionsmarkt gelangen und dadurch verwendet und emittiert werden, als nach der Verordnung vorgesehen ist. Hierdurch kann das Erreichen der europäischen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der korrespondierenden internationalen Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), gefährdet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, Vollzugshindernisse bei der Bekämpfung des illegalen F-Gas-Handels zu beseitigen, die sich daraus ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften der EU-F-Gas-Verordnung an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union anknüpfen, die betreffenden Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen von den Vollzugsbehörden jedoch in der Praxis überwiegend bei nachgeschalteten Händlern und Anwendern vorgefunden werden, die von diesen Vorschriften nicht unmittelbar betroffen sind und häufig auch über deren Einhaltung nicht auskunftsfähig sind.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Chemikaliengesetzes werden

- die weitere Abgabe und der Erwerb von Erzeugnissen und Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen und die Lagerung und Entleerung nicht wiederauffüllbarer Behälter sowie
- die weitere Abgabe und der Erwerb von HFKW,

Fristablauf: 26.03.21

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
05052024 ()

die unter Verstoß gegen entsprechende unionsrechtliche Vorgaben erstmalig in Verkehr gebracht wurden, untersagt. Ferner kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwendung von HFKW untersagen.

In Ergänzung dazu wird jeweils eine Begleitdokumentation eingeführt, die jeweils bestimmte Angaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des erstmaligen Inverkehrbringens enthält. Die Dokumentationspflicht erleichtert es den Wirtschaftsbeteiligten und den Behörden, die Legalität der betreffenden Waren zu bewerten. Speziell im Hinblick auf die besonders schwer zu überwachenden Quotierungsvorschriften des Kapitels IV der EU-F-Gas-Verordnung ist die Dokumentationsregelung darüber hinaus so ausgestaltet, dass sie es den Behörden ermöglicht, die Lieferkette nachzuverfolgen und, falls ein nachgeschalteter Akteur dieses Dokument nicht vorlegen und auch nicht anderweitig glaubhaft machen kann, dass die Vorschriften eingehalten wurden, die weitere Abgabe oder Verwendung des Treibhausgases zu untersagen.

Das Gesetz knüpft an einen vom Bundesrat im Rahmen der Beratungen über das Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze eingebrachten Vorschlag an, der dort insbesondere wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens nicht aufgegriffen wurde (s. BT-Drs. 19/14379 vom 23. 10. 2019).

C. Alternativen

Die Einbeziehung der Lieferkette, die für eine zeitnahe Bekämpfung des illegalen Handels mit HFKW und F-Gas enthaltenden Erzeugnissen und Einrichtungen in den Beschränkungskanon erforderlich ist, kann nur im Wege einer gesetzlichen Regelung erfolgen. Denkbar wäre, die bereits von der Europäischen Kommission angekündigte Überprüfung der Verordnung abzuwarten und dort auf eine unionsrechtliche Einbeziehung der weiteren Akteure der Lieferketten zu dringen. Allerdings wäre damit ein deutlicher Zeitverzug verbunden, da die rechtlich verbindliche Umsetzung der Überprüfungsergebnisse danach erst noch im Rahmen einer Änderung des Unionsrechts im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren erfolgen müsste.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz enthält für Bürgerinnen und Bürger keine Vorgaben. Für diese entsteht somit kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 464 Tsd. Euro, die vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von 250 Tsd. Euro aus der Einführung digitaler Prozessabläufe.

juris Lex QS
05052024 ()

Der jährliche Erfüllungsaufwand wird nach der One in, one out-Regel durch bereits realisierte Einsparungen des Bundesumweltministeriums ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Kontrolle der Begleitdokumentation sowie der Vollzug der Abgabe- und Verwendungsverbote entlang der Lieferkette ist Aufgabe der Länder. Dies erzeugt dort jedoch keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Vielmehr erleichtert der Vollzug dieser Vorschriften die ohnehin in der Zuständigkeit der Länder stattfindenden Kontrollen zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung.

Im Rahmen der Länderanhörung prognostizierten die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen einen erhöhten, jedoch nicht abschätzbaren Vollzugsaufwand und die Länder Hessen und Schleswig-Holstein keinen neuen Aufwand. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern geht von einer Vereinfachung des Vollzugs aus.

Bund und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Marktpreise für die in Rede stehenden Gase und für Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Gase enthalten, auf einem höheren Niveau einpendeln werden, wenn illegale Dumpingangebote vom Markt verschwinden. Das Erreichen eines höheren Preisniveaus für geregelte fluorierte Treibhausgase ist jedoch ausdrückliches Ziel der Marktbeschränkungen, insbesondere des Quotierungssystems, der EU-F-Gas-Verordnung. Aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Dokumentationspflichten können sich geringfügige Erhöhungen von Einzelpreisen bei betroffenen F-Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen ergeben. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz jedoch nicht zu erwarten. Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme.

juris Lex QS
05052024 ()

Bundesrat **Drucksache** **151/21**

12.02.21

U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Bundesrepublik Deutschland Berlin, 12. Februar 2021
Die Bundeskanzlerin

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels
mit fluorierten Treibhausgasen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

juris Lex QS
05052024 ()

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12h die folgenden Angaben eingefügt:

   „Abschnitt IIb

   Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

   § 12i Ergänzende Pflichten zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

   § 12j Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

   § 12k Verordnungsermächtigungen“.

2. Nach § 12h wird folgender Abschnitt IIb eingefügt:

   „Abschnitt IIb

   Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

   § 12i

   Ergänzende Pflichten zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

   (1) Es ist verboten,

   1. Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195) in Verkehr gebracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben, oder

   2. Behälter, die dem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen, zu lagern oder zu entleeren.

   Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Handlungen zur Rückgabe oder Entsorgung erfolgen.

---

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationssystem auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

juris Lex QS
05052024 ()

(2) Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht unterliegen, weil sie bereits vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum in den Verkehr gebracht wurden, an Dritte abgibt, hat bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Abgebenden,
2. eine Bestätigung, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung bereits vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum erstmals in den Verkehr gebracht wurde, und
3. Identifikationsmerkmale des Erzeugnisses oder der Einrichtung, die eine eindeutige Zuordnung des Erzeugnisses oder der Einrichtung zu der Erklärung ermöglichen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn aufgrund der Umstände, insbesondere aufgrund

1. der Bauart und des Zustandes des Erzeugnisses oder der Einrichtung oder
2. von Herstellerkennzeichnungen auf dem Erzeugnis oder der Einrichtung,

offensichtlich ist, dass das erstmalige Inverkehrbringen vor dem Verbotsdatum erfolgte.

(4) Die Erklärung nach Absatz 2 ist vom Abgebenden und vom Erwerber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Übermittlung aufzubewahren.

(5) Die Vorlage der Erklärung nach Absatz 2 gegenüber der zuständigen Behörde begründet die Vermutung, dass kein Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 vorliegt.

(6) Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einer Kennzeichnungspflicht nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen, erneut für Dritte bereitstellt oder an Dritte abgibt, hat sicherzustellen, dass die nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 beim Inverkehrbringen anzubringende Kennzeichnung erhalten geblieben ist oder neu angebracht wird, wenn er nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Anbringung einer derartigen Kennzeichnung verpflichtet ist.

§ 12j

Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

(1) Es ist verboten, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, die unter Verstoß gegen die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in den Verkehr gebracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben. Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Handlungen zur Rückgabe oder Entsorgung erfolgen. Liegt ein Verstoß gegen Satz 1 vor, kann die zuständige Behörde die Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen.

(2) Wer als Hersteller oder Einführer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 an Dritte abgibt, hat bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers oder Einführers,
2. eine Bestätigung,
   a) dass und für welches Kalenderjahr oder welche Kalenderjahre ihm für die gelieferten Stoffe oder Gemische nach Artikel 16 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Quote für das Inverkehrbringen zugeteilt oder übertragen wurde,

juris Lex QS
05052024 ()

b) dass für die Stoffe oder Gemische eine konkret anzugebende Ausnahme von der Quotenpflicht für das Inverkehrbringen nach Artikel 15 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorliegt oder

c) dass die Stoffe oder Gemische bereits vor dem 1. Januar 2015 in den Verkehr gebracht wurden und

3. Identifikationsmerkmale, die eine eindeutige Zuordnung der Stoffe, Gemische oder ihrer Behälter zu der Erklärung ermöglichen.

(3) Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zur eigenen Verwendung oder zur Abgabe an Dritte von einem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht, ohne von diesem eine Erklärung nach Absatz 2 zu erhalten, hat die in Absatz 2 genannten Angaben zu ermitteln. Bei Abgabe an Dritte hat er bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch dem Erwerber eine Erklärung zu übermitteln, aus der sich die in Absatz 2 genannten Angaben sowie sein eigener Name und seine eigene Anschrift ergibt. Können Angaben nach Absatz 2 nicht ermittelt werden, gilt Satz 2 mit den folgenden Maßgaben: In der Erklärung

1. ist für jede nicht ermittelbare Angabe glaubhaft darzulegen, warum diese nicht ermittelt werden konnte;

2. sind anstelle einer nicht ermittelbaren Angabe nach Absatz 2 Nummer 1 Name und Anschrift des Lieferanten aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anzugeben.

(4) Bei jeder weiteren Abgabe des Stoffes oder Gemisches in der Lieferkette, hat der jeweilige Abgebende die die Lieferung betreffenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 sowie seinen eigenen Namen und seine eigene Anschrift schriftlich oder elektronisch dem Erwerber zu übermitteln.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Abgabe zur Rückgabe oder Entsorgung sowie die Abgabe aufgearbeiteter oder recycelter Stoffe oder Gemische, die mit den Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gekennzeichnet sind. Für die Abgabe von Gemischen, die aus aufgearbeiteten oder recycelten Stoffen oder Gemischen sowie ungebrauchten Stoffen oder Gemischen bestehen, gelten die Absätze 2 bis 4 mit den folgenden Maßgaben:

1. für die ungebrauchten Anteile des Gemisches sind die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 zu übermitteln;

2. für die aufgearbeiteten oder recycelten Anteile des Gemisches genügen die Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

(6) Die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, sind sowohl vom Abgebenden als auch vom Erwerber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Übermittlung aufzubewahren.

(7) Die Vorlage der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, gegenüber der zuständigen Behörde begründet die Vermutung, dass kein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt. Wenn die Angaben nicht vorgelegt werden und auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht wird, dass beim Inverkehrbringen des Stoffes oder Gemisches die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 beachtet wurden, kann die zuständige Behörde die weitere Abgabe oder Verwendung des Stoffes oder Gemisches untersagen.

§ 12k

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit unionsrechtlich zulässig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

juris Lex QS
05052024 ()

1. nähere Regelungen zu Inhalt, Form und Übermittlung der Erklärung und der Angaben nach § 12i Absatz 2 und § 12j Absatz 2 und 3 sowie zur Aufbewahrung nach § 12i Absatz 4 und § 12j Absatz 6 zu treffen,
2. vorzusehen, dass, von wem und in welcher Form die Angaben nach § 12i Absatz 2 und § 12j Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise als Kennzeichnung auf Behältnissen, Erzeugnissen oder Einrichtungen angebracht werden müssen,
3. die Herstellung von fluorierten Treibhausgasen, für die Reduktionspflichten nach dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139) bestehen, mengenmäßig zu begrenzen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Reduktionspflichten sicherzustellen."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach Nummer 4 die folgenden Nummern 4a bis 4f eingefügt:

      „4a. entgegen § 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 12j Absatz 1 Satz 1 eine Einrichtung, ein Erzeugnis oder einen teilfluorierten Kohlenwasserstoff für Dritte bereitstellt, an Dritte abgibt oder erwirbt,

      4b. entgegen § 12i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen dort genannten Behälter lagert oder entleert,

      4c. entgegen § 12i Absatz 2 oder § 12j Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder Absatz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine dort genannte Erklärung oder Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

      4d. entgegen § 12i Absatz 4 oder § 12j Absatz 6 eine dort genannte Erklärung oder Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

      4e. entgegen § 12i Absatz 6 nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung erhalten geblieben ist oder neu angebracht wird,

      4f. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12j Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 2 zuwiderhandelt,".

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 7 Buchstabe b" durch die Wörter „Nummer 4a, 4b und Nummer 7 Buchstabe b" und wird die Angabe „Nummer 4" durch die Angabe „Nummer 4, 4c, 4f" ersetzt.

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 13 angefügt:

   „(13) § 12j Absatz 2 bis 7 gilt nicht für Stoffe und Gemische, die vom Hersteller oder Einführer oder von demjenigen, der sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht, bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] an einen Dritten abgegeben worden sind."

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den Wortlaut des Chemikaliengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

juris Lex QS
05052024 ()

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

juris Lex QS
05052024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gas-Verordnung) beschränkt das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase (F-Gase) enthalten, ab bestimmten Stichtagen und sieht für geregelte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) eine mengenmäßige Quotierung mit zeitlich gestaffelten Reduktionsschritten vor. Ziel dieser Regelungen ist es, die Menge der im Markt befindlichen F-Gase, insbesondere HFKW, zu begrenzen, um die mit der Verwendung verbundenen potenziellen klimaschädlichen Emissionen zu minimieren. Gleichzeitig erzeugt die Verordnung einen Marktanreiz zum Umstieg auf klimafreundliche Alternativen. Zudem dient die EU-F-Gas-Verordnung der Umsetzung von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten aus dem sog. Kigali-Amendment des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921,923; 2017 II S. 1138, 1139). Diese 2016 beschlossene Änderung gibt auch auf globaler Ebene Minderungsziele für HFKW vor und ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Indessen werden HFKW sowie F-Gase enthaltende Erzeugnisse oder Einrichtungen in einem nicht im Einzelnen quantifizierbaren, offenbar jedoch erheblichen Umfang unter Verstoß gegen die Anforderungen und Verbote der EU-F-Gas-Verordnung in der Union in Verkehr gebracht. Dieser illegale Handel unterläuft das Quotensystem der EU-F-Gas-Verordnung und birgt die Gefahr, dass mehr HFKW verwendet und emittiert werden, als nach der Verordnung vorgesehen. Hierdurch kann das Erreichen der europäischen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll gefährdet werden.

Ein wesentliches Problem bei der Bekämpfung des illegalen Handels sind Vollzugshindernisse, die sich daraus ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften der EU-F-Gas-Verordnung an das Inverkehrbringen im Sinne der Verordnung, d.h. das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union, anknüpfen. Adressaten sind also Gas-Hersteller und Einführer, nicht jedoch die nachgeschalteten Händler und Anwender, bei denen die Vollzugsbehörden in der Praxis die betroffenen F-Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen antreffen und die gerade in Fällen, in denen ein illegaler Handel in Betracht kommt, häufig auch über deren Herkunft im Einzelnen nicht auskunftsfähig sind.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat im Rahmen der Beratungen über das Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze einen Vorschlag zu einer Änderung des Chemikaliengesetzes eingebracht, die die Aufklärung von Verstößen gegen die EU-F-Gas-Verordnung erleichtern sollte. Der Vorschlag wurde im Ergebnis nicht aufgegriffen, nachdem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die mit der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens unvereinbare unionsrechtliche Notifizierungspflicht und das Bestehen rechtlichen und vollzugstechnischen Überprüfungsbedarfs hingewiesen hatte (BR-Stellungnahme und Gegenäußerung der Bundesregierung s. BT-Drs. 19/14379 vom 23. 10. 2019). Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis dieser Überprüfung. Er unterscheidet sich von dem Bundesratsvorschlag im Kern durch die Einführung von Dokumentationsregelungen. Diese Regelungen erleichtern den Vollzug und erhöhen zugleich die Rechtssicherheit für diejenigen, die die Stoffe, Erzeugnisse oder Einrichtungen erwerben und verwenden. In Bezug auf die in erhöhtem Maß missbrauchsanfälligen Quotierungsregelungen der EU-F-Gas-Verordnung sind sie so ausgestaltet, dass sie ein behördliches Eingreifen entlang der Lieferkette auch aufgrund leicht feststellbarer, objektiver Gegebenheiten und ohne den Nachweis des Rechtsverstoßes eines vorgeschalteten

juris Lex QS
05052024 ()

Marktteilnehmers ermöglichen. Die behördliche Durchsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbotsregelung hätte in jedem Einzelfall den Nachweis vorausgesetzt, dass ein illegaler Import vorliegt und der Betroffene dies wusste oder hätte wissen müssen. Der Beginn der Lieferkette liegt insbesondere beim illegalen (unionsweiten) Handel quotenpflichtiger F-Gase aber typischerweise im Dunkeln, so dass dieser Nachweis häufig nicht gelingen wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EU-F-Gas-Verordnung wird in Deutschland auf der Grundlage der allgemein für den Vollzug chemikalienrechtlicher Unionsverordnungen geltenden Regelungen des Siebten Abschnitts des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit den speziell auf diese Unionsverordnung bezogenen Regelungen der Chemikalien-Klimaschutzverordnung und des Abschnitts 10 der Chemikalien-Sanktionsverordnung durchgeführt. Der Gesetzentwurf sieht ergänzend die Einfügung eines neuen Abschnitts in das Chemikaliengesetz mit Vorschriften zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung vor, der die auf das erstmalige Inverkehrbringen bezogenen Verbotsregelungen der Kapitel III und IV der EU-F-Gas-Verordnung inhaltlich auf die nachfolgenden Akteure der Lieferkette ausdehnt und mit Dokumentationsregelungen verbindet, die den Vollzug erleichtern und zugleich die Rechtssicherheit für die Akteure der Lieferkette erhöhen sollen.

Die Dokumentationspflichten beziehen sich im Fall der in Kapitel III in Verbindung mit Anhang III der EU-F-Gas-Verordnung geregelten Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen auf die Bestätigung, dass die Erzeugnisse und Einrichtungen bereits vor dem Inkrafttreten des sie betreffenden Verbots erstmals in Verkehr gebracht wurden, sofern dies nicht aufgrund der Umstände, z.B. Bauart und Zustand des Erzeugnisses oder der Einrichtung, ohnehin offensichtlich ist.

Im Falle des in Kapitel IV der EU-F-Gas-Verordnung geregelten Quotensystems für HFKW, dessen Durchsetzung von der Problematik des illegalen Handels in besonderer Weise betroffen ist, werden ergänzende Dokumentationspflichten hinsichtlich der Identität des Herstellers oder Einführers und der Einhaltung der Quotierungsvorschriften entlang der Lieferkette begründet. Sie sind so ausgestaltet, dass sie es den Behörden ermöglichen, die weitere Abgabe, den Erwerb oder die Verwendung des Stoffes zu untersagen, wenn der Betroffene weder die Angaben vorgelegen noch auf andere Weise glaubhaft machen kann, dass die Quotierungsvorschriften eingehalten wurden.

Die Regelungen werden flankiert durch Verordnungsermächtigungen, Sanktionsvorschriften und eine auf die Dokumentationspflichten zur Quotierung bezogene Übergangsvorschrift.

III. Alternativen

Denkbar wäre, die bereits von der Europäischen Kommission angekündigte Überprüfung der Verordnung abzuwarten und dort auf eine unionsrechtliche Einbeziehung der weiteren Akteure der Lieferketten zu dringen. Allerdings wäre damit ein deutlicher Zeitverzug verbunden, denn Ergebnisse der Überprüfung müssten danach erst noch im Wege einer Änderung der EU-F-Gas-Verordnung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren rechtsverbindlich umgesetzt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Chemikaliengesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 („Recht der Wirtschaft“) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die vorliegenden Regelungen verfolgen das Ziel, dem illegalen Handel mit F-Gasen wirksam entgegenzutreten. Hierzu ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen, die den Warenaustausch dieser Produkte innerhalb des gesamten Bundesgebietes einheitlich regeln. Andernfalls würde

juris Lex QS
05052024 ()

eine Rechtszersplitterung drohen, die mit einer Rechtsunsicherheit für den über die Ländergrenzen hinweg stattfindenden Warenaustausch mit den von der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erfassten Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Einrichtungen verbunden wäre.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der europäischen Union vereinbar. Rechtsgrundlage der EU-F-Gas-Verordnung ist Artikel 191 AEUV. Demgemäß sind nach Artikel 193 AEUV grundsätzlich weitergehende nationale Schutzmaßnahmen zulässig, sofern die Maßnahmen der Schutzverstärkung der im europäischen Recht angelegten Ziele und Maßnahmen dienen und mit den Verträgen vereinbar sind. Die vorgesehenen nationalen Maßnahmen zur Beschränkung von Bereitstellung, Abgabe und Erwerb sowie der Verwendung von unionsrechtswidrig in Verkehr gebrachten HFKW innerhalb der weiteren Lieferkette sowie die die Anwendung dieser Vorgaben durch Marktteilnehmer unterstützende Dokumentationspflichten knüpfen ausdrücklich an die europäischen Verbote an und unterstützen die Durchsetzung deren Ziele. Sie stehen auch gemäß Artikel 193 Satz 2 AEUV im Einklang mit den Verträgen. Die zusätzlichen Verbote des Bereitstellens, der Abgabe und des Erwerbs, die begleitende Dokumentationspflicht für HFKW oder Erzeugnisse und Einrichtungen des Anhangs III mit F-Gasen sowie das Verwendungsverbot für illegale HFKW stellen zwar grundsätzlich rechtfertigungsbedürftige Einschränkungen der EU-Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 AEUV in der Form einer Maßnahme gleicher Wirkung dar. Sie sind jedoch gemäß Artikel 36 AEUV gerechtfertigt und verhältnismäßig. Der mit Ihnen bezweckte Klimaschutz stellt ein zwingendes Allgemeininteresse dar. Sie sind so ausgestaltet, dass sie wirksam dem illegalen Handel entgegenwirken, ohne die betroffenen Marktteilnehmer über Gebühr zu belasten.

Die Gesetzesänderung ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Sie trägt zur wirksamen Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Minderung der Herstellung und des Verbrauchs von HFKW Rechnung, die die Bundesrepublik Deutschland - wie auch die Europäische Union - durch die Ratifikation des Kigali-Amendments zum Montrealer Protokoll übernommen hat. Die effektive Umsetzung der Ziele und Instrumente der EU-F-Gas-Verordnung, denen die Gesetzesänderung dient, stellt zugleich einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Übereinkommens dar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz führt unmittelbar zu einer Verwaltungsvereinfachung, denn die vorgeschlagenen Regelungen erleichtern die Feststellung, ob ein Verstoß gegen die EU-F-Gas-Verordnung vorliegt. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Quotierungsvorschriften der EU-F-Gas-Verordnung erlauben sie es den zuständigen Landesbehörden, im Einzelfall einzuschreiten, wenn die Dokumentationsanforderungen nicht erfüllt sind und der Betroffene auch nicht anderweitig glaubhaft machen kann, dass die Quotierungsvorschriften eingehalten wurden. Umfangreiche und oft ergebnislose Recherchen zur Ermittlung des erstmaligen Inverkehrbringers werden dadurch vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt insbesondere wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) der Bundesregierung bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele

Die mit dem Regelungsvorhaben bezweckte Verbesserung bei der Bekämpfung des illegalen F-Gas-Handels trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer bei, die

juris Lex QS
05052024 ()

die gesetzlichen Vorgaben einhalten (SDG 8.3). Es sichert hierdurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit gesetzestreuer Marktteilnehmer (SDG 8.4, SDG 9) sowie die Verteilungsgerechtigkeit (SDG 10.2). Die effektive Bekämpfung des illegalen Handels stärkt schließlich das Vertrauen der Gesellschaft in Gerechtigkeit und Institutionen (SDG 16). Gleichzeitig trägt das Vorhaben dazu bei, die Einhaltung der Minderungsverpflichtungen zu gewährleisten, die Deutschland im Rahmen internationaler Klimavereinbarungen, insbesondere durch Ratifikation des Kigali-Amendments des Montrealer Protokolls übernommen hat (SDG 13.1).

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

Das Vorhaben trägt dazu bei, der globalen Verantwortung gerecht zu werden, die Deutschland im Rahmen internationaler Klimavereinbarungen, insbesondere durch Ratifikation des Kigali-Amendments des Montrealer Protokolls übernommen hat (Prinzip 2) und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten (Prinzip 3).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz enthält für Bürgerinnen und Bürger keine Vorgaben. Für diese entsteht somit kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wurde unter Einschaltung des Statistischen Bundesamtes ein jährlicher Erfüllungsaufwand 464 Tsd. Euro ermittelt, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von 250 Tsd. Euro aus der Einführung digitaler Prozessabläufe.

Diese Erfüllungskosten gliedern sich im Hinblick auf die Vorgaben des Gesetzes wie folgt auf:

				Jährlicher/Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)		
Lfd. Nr.	**Art der Vorgabe**	**Paragraph**	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Personalaufwand**	**Sachaufwand**	**Erfüllungsaufwand**
1	Informationspflicht	§ 12i Absätze 2 und 4	Pflicht zur Übermittlung und Aufbewahrung einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung	8/0	0/0	8/0
2		§ 12i Absatz 6	Pflicht zur Kennzeichnung gemäß Kennzeichnungspflicht nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014	7/0	0/0	7/0

juris Lex QS
05052024 ()

3		§ 12j Absatz 2, 3, 4, 5	Pflicht zur Übermittlung einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung	449/0	0/250	449/250
4		§ 12j Absatz 6	Pflicht zur Aufbewahrung einer Erklärung	In der Vorgabe 3 mitberücksichtigt.	–	In der Vorgabe 3 mitberücksichtigt.
Summe				**464/0**	**0/250**	**464/250**
davon aus Informationspflichten				**464/0**	**0/250**	**464/250**

Die in der Tabelle aufgeführten Beträge wurden im Einzelnen auf der Basis der nachstehenden Annahmen ermittelt:

Zu Vorgabe 1 (Informationspflicht): Pflicht zur Übermittlung und Aufbewahrung einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung; § 12i Absätze 2 und 4

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Abgebende und Erwerber von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014[1] gelistet sind, müssen bei der Lieferung dieser Güter eine Erklärung abgeben. Diese enthält den Namen und die Anschrift des Abgebenden, eine Bestätigung, dass die Güter vor dem in der Verordnung angegebenen Verbotsdatums in Verkehr gebracht wurden und ein eindeutiges Identifikationsmerkmal.

Diese Informationspflicht betrifft ausschließlich den Gebrauchtmarkt, da das Inverkehrbringen, der in der Verordnung beschriebenen Güter verboten ist. Allerdings wird der Gebrauchtmarkt nicht durch die amtliche Statistik erfasst. Es wird angenommen, dass er halb so groß ist, wie die Zahl der Verwender von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW). Diese beträgt 6 795. Demzufolge handeln ca. 3 400 Unternehmen mit derartigen Erzeugnissen und Einrichtungen. Wie oft diese Unternehmen sie weiterverkaufen, ist ebenfalls unbekannt. Geht man davon aus, dass dies einmal im Jahr geschieht und sich dieser Markt hälftig auf Verkäufer und Käufer teilt, müssen rund 1 700 Erklärungen abgegeben und aufbewahrt werden. Da 2022, 2023 und 2025 nach EU-Recht weitere Güter verboten werden, wird sich die Fallzahl im Zeitverlauf wahrscheinlich geringfügig erhöhen.

Entsprechend der Zeitwerttabelle werden 2 Minuten (Min.) für das Beschaffen von Daten, 3 Min. für das Ausfüllen von Formularen und 2 Mal 1 Min. für die Aufbewahrung benötigt. Der gesamte Zeitaufwand beträgt somit 7 Min. pro Fall. Es wird von einer einfachen Komplexität ausgegangen.

Laut amtlicher Statistik werden mehr als zwei Drittel der klimawirksamen Stoffe im Verarbeitenden Gewerbe eingesetzt.[2] Es wird von einem mittleren Qualifikationsniveau ausgegangen, sodass der Lohnsatz 38,50 Euro pro Stunde beträgt. Dies gilt auch für alle anderen Vorgaben.

Die Erklärung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die schriftliche Erklärung beim Warenübergang mitgegeben wird, so dass keine Portokosten anfallen. Bei der elektronischen Variante entstehen ohnehin keine Sachkosten.

[1] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0517&from=DE#d1e32-222-1
[2] https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Klimawirksame-Stoffe/Publikationen/Downloads-Klimawirksame-Stoffe/erhebung-klimawirksamer-stoffe-5324201187004.pdf?__blob=publicationFile#page=16.

juris Lex QS
05052024 ()

Berechnung des Erfüllungsaufwands: $1700\ Fälle \times \frac{7}{60} Std. \times 38{,}50\ Euro = \mathbf{8\ Tsd.\ Euro}$.

Zu Vorgabe 2 (Informationspflicht): Pflicht zur Kennzeichnung gemäß Kennzeichnungspflicht nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014; § 12i Absatz 6

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Abgebende von fluorierten Treibhausgasen, Erzeugnissen oder Einrichtungen[3] haben sicherzustellen, dass die nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelte Kennzeichnung erhalten geblieben ist oder entsprechend neu angebracht wird. Ausgenommen sind davon Abgebende, die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Anbringung einer derartigen Kennzeichnung verpflichtet sind.

Viele Abgebende sind aufgrund anderer Regelungen verpflichtet, die Kennzeichnung anzubringen und fallen somit unter die Ausnahme. Bei den übrigen Unternehmen wird ferner davon ausgegangen, dass in der Regel die Kennzeichnung erhalten geblieben ist, da die normeffizienten Hersteller der Güter für eine robuste Kennzeichnung Sorge tragen werden. Ihr Ablösen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird ferner davon ausgegangen, dass die Hälfte der in Vorgabe 1 beschriebenen 6 795 Verwender im Schnitt einmal im Jahr die Kennzeichnung erneuern muss. Daraus ergibt sich die Fallzahl von rund 3 400 Fällen jährlich.

Entsprechend der Zeitwerttabelle werden 3 Min. für eine Kennzeichnung bei einfacher Komplexität benötigt.

Unter Berücksichtigung des bereits zur Vorgabe 1 beschriebenen und angesetzten Lohnsatzes von 38,50 Euro pro Stunde und der dort beschriebenen Sachkosten ergibt sich für Vorgabe 2 folgender **Erfüllungsaufwand:** $3400\ Fälle \times \frac{3}{60} Std. \times 38{,}50\ Euro = \mathbf{7\ Tsd.\ Euro}$.

Zu Vorgabe 3 (Informationspflicht): Pflicht zur Übermittlung einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung; § 12j Absatz 2, 3, 4, 5

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Abgebende Hersteller oder Einführer von HFKW im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 haben eine Erklärung an den Erwerber zu übermitteln. Diese enthält Name und Anschrift des Herstellers oder Einführers, eine Bestätigung sowie eindeutige Identifikationsmerkmale der Stoffe oder Gemische oder ihrer Behälter, die eine eindeutige Zuordnung der Erklärung ermöglichen. Die Bestätigung enthält wiederum folgende Inhalte:

a) dass und für welches Kalenderjahr oder welche Kalenderjahre für die gelieferten Stoffe oder Gemische nach Artikel 16 oder 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Quote für das Inverkehrbringen zugeteilt oder übertragen wurde,

b) dass für die Stoffe oder Gemische eine konkret anzugebende Ausnahme von der Quotenpflicht für das Inverkehrbringen nach Artikel 15 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorliegt oder

c) dass die Stoffe oder Gemische bereits vor dem 1. Januar 2015 in den Verkehr gebracht wurden.

Diese Erklärung muss in der Lieferkette jeweils vom Abgebenden zum Erwerber weitergegeben werden. Ausnahmen gelten jedoch nach Absatz 5 für Abgaben zur Rückgabe oder

[3] Es handelt sich um folgende Güter: Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, elektrische Schaltanlagen, Aerosolzerstäuber, die fluorierte Treibhausgase enthalten, mit Ausnahme von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe, alle Behälter für fluorierte Treibhausgase, Lösungsmittel auf der Grundlage fluorierter Treibhausgase, Organic-Rankine-Kreisläufe (Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014).

juris Lex QS
05052024 ()

Entsorgung sowie für Abgaben entsprechend gekennzeichneter aufgearbeiteter oder recycelter Stoffe oder Gemische. Beim Erwerb der Stoffe, Gemische oder ihrer Behälter von Abgebenden aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind die genannten Informationen zu ermitteln.

Laut Stellungnahme des Verbands der chemischen Industrie e. V. (VCI) vom 7. Juli 2020 kommt es jährlich zu rund 700 000 Übergängen von Abgebenden inkl. Herstellern und Einführern zu Erwerbern. Darin einbezogen sind auch Abgaben zur Rückgabe und Entsorgung, die nunmehr von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind, Durch die Ausnahmen ist davon auszugehen, dass nur für die Hälfte und damit für 350 000 Übergänge Erklärungen abzugeben sind.

Der VCI führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die betroffenen Unternehmen der Informationspflicht nur mit IT-Unterstützung nachkommen können. Dies macht die einmalige Programmierung einer Software nötig. Laut Aussage des Verbands kann dafür „ein niedriger sechsstelliger Betrag angesetzt werden“, weshalb von 250 000 Euro einmaligen Aufwands ausgegangen wird.

Der Informationspflicht kann laut Aussage des VCI nur durch das beschriebene IT-basierte System nachgekommen werden. Dadurch kann der Prozess teilautomatisiert werden, weswegen ein deutlich geringer Zeitaufwand als bei Vorgabe 1 entsteht. Dieser beträgt eine Minute für das Beschaffen der Daten, eine weitere Minute für das Ausfüllen der digitalen Formulare und somit insgesamt zwei Minuten.

Unter Berücksichtigung des bereits zur Vorgabe 1 beschriebenen und angesetzten Lohnsatzes von 38,50 Euro pro Stunde (Sachkosten entstehen aufgrund der elektronischen Übermittlung nicht) ergibt sich für Vorgabe 3 folgender **Erfüllungsaufwand:** $350\,000\ Fälle \times \frac{2}{60} Std. \times 38{,}50\ Euro = \mathbf{449\ Tsd.\ Euro}$.

Zu Vorgabe 4 (Informationspflicht): Pflicht zur Aufbewahrung einer Erklärung; § 12j Absatz 6

Die Erklärungen der Vorgabe 3 sind sowohl vom Abgebenden als auch vom Erwerber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Übermittlung aufzubewahren oder zu speichern. Diese Aufbewahrung durch beide Parteien wurde bei der Berechnung des Zeitaufwands in den anderen Vorgaben bereits mitberücksichtigt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Kontrolle der Begleitdokumentation sowie der Vollzug der Abgabe- und Verwendungsverbote entlang der Lieferkette ist Aufgabe der Länder. Dies erzeugt dort jedoch keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Vielmehr erleichtert der Vollzug dieser Vorschriften die ohnehin in der Zuständigkeit der Länder stattfindenden Kontrollen zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung.

Im Rahmen der Länderanhörung prognostizierten die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen einen erhöhten, jedoch nicht abschätzbaren Vollzugsaufwand und die Länder Hessen und Schleswig-Holstein keinen neuen Aufwand. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern geht von einer Vereinfachung des Vollzugs aus.

Bund und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

5. Weitere Kosten

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Marktpreise für die in Rede stehenden Gase und solche enthaltenden Erzeugnisse und Einrichtungen auf einem höheren Niveau einpendeln werden, wenn illegale Dumpingangebote vom Markt verschwinden. Dieses höhere Preisniveau ist jedoch ausdrückliches Ziel der Marktbeschränkungen, insbesondere des Quotierungssystems, der EU-F-Gas-Verordnung. Aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Dokumentationspflichten können sich geringfügige Erhöhungen von Einzelpreisen bei betroffe-

juris Lex QS
05052024 ()

nen F-Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen ergeben. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen für KMU möglich sind. KMU haben einen hohen Anteil am Inverkehrbringen, dem Handel und der Verwendung von HFKW, anderen F-Gasen oder Erzeugnissen. Durch die Nachweisregelungen werden alle an der Lieferkette Beteiligten, also insbesondere auch KMU, vor illegaler Konkurrenz geschützt. Ausnahmen für KMU würden Sinn und Zweck der Gesetzesänderung deshalb entgegenlaufen. Auch das zugrundeliegende EU-Recht sieht keine Ausnahmen oder Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen vor.

b) Gleichstellungspolitische Relevanz

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar geworden, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Bei der Verfolgung von Verstößen gegen die EU-rechtlich vorgegebenen Minderungsregelungen spielt es keine Rolle, ob diese von Männern oder Frauen begangen wurden.

c) Demographie-Check

Durch die Gesetzesänderung sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Da die EU-rechtlichen Vermarktungsbeschränkungen, deren wirksamer Durchsetzung die vorliegende Gesetzesänderung dient, grundsätzlich dauerhaft gelten, ist eine Befristung des Gesetzes nicht sinnvoll. Eine Evaluierungsklausel ist nicht erforderlich. Sollte die EU-F-Gas-Verordnung, z.B. aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung der Kommission auf der Basis von Artikel 21 der Verordnung, in einer Weise geändert werden, die Regelungen dieses Gesetzes betrifft, sind Anpassungen zu prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht um den neuen Abschnitt IIb ergänzt.

Zu Nummer 2

Es wird ein neuer Abschnitt IIb mit ergänzenden Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in das ChemG eingefügt.

Zu Abschnitt IIb (Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Zu § 12i (Ergänzende Pflichten zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verbietet das (weitere) Bereitstellen oder die Abgabe an Dritte sowie den Erwerb von Erzeugnissen und Einrichtungen des Anhangs III, die unter Verstoß gegen ein diesbezügliches Verbot in Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

juris Lex QS
05052024 ()

Die Vorschrift bewirkt, dass es für illegal in Verkehr gebrachte Produkte keinen legalen Markt mehr gibt. Sie ermöglicht es den zuständigen Behörden, bei Feststellung der objektiven Unionsrechtswidrigkeit des erstmaligen Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse und Einrichtungen Maßnahmen gegenüber jedem weiteren Mitglied der Lieferkette ergreifen, auch unabhängig davon, ob der betreffende den Verstoß kannte oder hätte erkennen müssen. Die Frage, ob der Betroffene den Verstoß kannte oder bei der nach den Umständen des Einzelfalls zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen müssen, spielt allerdings eine entscheidende Rolle bei Anwendung der Bußgeldbewehrung nach § 27 Absatz 1 Nummer 5a Buchstabe a ChemG, die Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzt.

Die Regelung ermöglicht den Landesbehörden auch bereits im Verdachtsfall eines Unionsrechtsverstoßes, gegenüber jedem Teilnehmer der Lieferkette Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Verdachts dienen. Dies schließt insbesondere Maßnahmen nach § 21 Absatz 3 und 4 des Chemikaliengesetzes ein und verbessert wesentlich die Handlungsmöglichkeiten bei der Aufdeckung von Unionsrechtsverstößen.

An dem Abgabevorgang beteiligte Logistikunternehmen sind keine Abgebenden oder Erwerber im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, da sie im Auftrag des Abgebenden oder des Erwerbers tätig werden und ihre Mitwirkungshandlungen dem jeweiligen Auftraggeber zuzurechnen sind. Sie unterfallen daher insbesondere nicht eigenständig den Dokumentationspflichten nach Absatz 2.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Verbot in Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 auf den Behälter, nicht jedoch das darin enthaltene Gase bezieht, im Interesse des Klimaschutzes aber gleichwohl Sorge zu tragen ist, dass das in illegal in Verkehr gebrachten Behältern enthaltene Gas nicht bei der Lagerung oder durch Entleeren emittiert.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Verbotsausnahme für die Bereitstellung, die Abgabe, den Erwerb, die Lagerung oder Entleerung zur Rückgabe oder Entsorgung. Die Freistellung der Rückgabe ermöglicht beispielsweise Retouren oder die Rückgabe gebrauchter Gase an Hersteller oder Vertreiber fluorierter Gase im Rahmen der Rücknahmeverpflichtung nach § 4 Absatz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Die Ausnahme für die Entsorgung gewährleistet, dass Erzeugnisse oder Einrichtungen nicht aus Gründen der Unsicherheit über ihre legale Herkunft keiner geordneten Entsorgung zugeführt werden. Die Ausnahme eröffnet insbesondere Adressaten behördlicher Anordnungen sowie Behörden im Fall des Nachweises eines Verstoßes rechtmäßige Handlungsoptionen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jeder, der in Anhang III der Verordnung genannte Erzeugnisse oder Einrichtungen abgibt, die vor dem jeweils in Anhang III genannten Stichtag erstmalig in der Union in Verkehr gebracht wurden, verpflichtet, bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch, d.h. mit einfacher E-Mail, zu bestätigen, dass die Waren vor dem betreffenden Stichtag in Verkehr gebracht wurden. Die Bestätigung dient dazu, den Erwerber hinsichtlich der Einhaltung der Verbotsvorschrift des Absatzes 1 zu unterstützen und ihm seinerseits zu ermöglichen, im Fall einer weiteren Abgabe den Vorerwerb zu bestätigen. Ihre unwahre Abgabe ist nach dem neuen § 26 Absatz 1 Nummer 4c in Verbindung mit dem geänderten § 26 Absatz 2 ChemG mit einem hervorgehobenen Bußgeldrahmen bußgeldbewehrt. Die entsprechende Erklärung muss gemäß Nummer 1 bis 3 Angaben zur Identität des Erklärenden, eine Bestätigung des vor dem Stichtag erfolgten Inverkehrbringens sowie Hinweise zur Verbindung zwischen der Erklärung und dem konkreten Erzeugnis bzw. der konkreten Einrichtungen enthalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 entfällt die in Absatz 2 genannte Dokumentationspflicht, wenn aufgrund von Bauart, Zustand oder Kennzeichnung der Erzeugnisse oder Einrichtungen offenkundig ist, dass sie vor dem jeweiligen Stichtag erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Absatz 4

Der Erwerber und der Empfänger sind nach Absatz 4 zur Aufbewahrung der in Absatz 2 genannten Angaben verpflichtet, um die Rückverfolgung der Lieferkette zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine spezielle Regelung zum Umfang der für einen Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 von der Behörde darzulegenden und nachzuweisenden Tatsachen. Im Falle der Vorlage der Informationen nach Absatz 2 gegenüber der jeweiligen Überwachungsbehörde besteht die Vermutung, dass kein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 gegeben ist. Die Vermutungswirkung kann jedoch durch die Behörde widerlegt werden. Dies kann entweder dadurch erfolgen, dass sie anhand der vorgelegten Informationen selbst offensichtliche Mängel im Hinblick auf die vorgelegten Bestätigungen oder Identifikationsmerkmale oder anderweitig nachweist, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 gegeben ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den Abgebenden, eine für das erstmalige Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen, Erzeugnissen oder Einrichtungen erforderliche Kennzeichnung beim darauffolgenden Bereitstellen beziehungsweise bei einer weiteren Abgabe beizubehalten oder zu erneuern. Zu berücksichtigen sind hier die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Durch die Kennzeichnung entlang der Lieferkette werden die weiteren Marktteilnehmer der Lieferkette sowie die Vollzugsbehörden in die Lage versetzt, bereits anhand der Kennzeichnung eine Einschätzung vorzunehmen, ob die betreffenden F-Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen den Verboten der EU-F-Gas-Verordnung unterliegen bzw. von diesen ausgenommen sind.

Zu § 12j (Ergänzende Pflichten zu Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Zu Absatz 1

Satz 1 verbietet die Bereitstellung, die Abgabe sowie den Erwerb von HFKW, die ohne bzw. unter Überschreitung der nach Artikel 16 zugewiesenen oder Artikel 18 übertragenen Quote beziehungsweise ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach Artikel 15 Absatz 2 oder Absatz 4 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, entlang der weiteren Lieferkette.

Satz 2 enthält eine Verbotsausnahme für die Bereitstellung, die Abgabe oder den Erwerb zur Rückgabe oder Entsorgung.

Satz 3 regelt eine behördliche Anordnungsbefugnis zur Untersagung der Verwendung des nach Satz 1 verbotswidrig bereitgestellten, abgegebenen oder erworbenen Stoffes oder Gemisches.

Hinsichtlich der Wirkungen der Vorschrift und der Bedeutung ihres Satzes 2 wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 12i Absatz 1 Satz 1 und 3 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine Dokumentationspflicht für Hersteller oder Einführer bei der erstmaligen Lieferung von HFKW an Dritte. Die Regelung erfasst auch Gemische, die von Gas-Herstellern oder Einführern durch das Mischen von F-Gasen selbst hergestellt und anschließend abgegeben werden. Erfasst ist auch die Abgabe von eingeführten aufgearbeiteten oder gebrauchten Gasen oder Gemischen. Nicht der Dokumentationspflicht nach Absatz 2, sondern nach Absatz 4 unterliegen Unternehmen, die Gemische ausschließlich aus HFKW-Komponenten herstellen, die ein Hersteller oder Einführer bereits erstmalig an einen Dritten geliefert hatte.

In einer Erklärung, die der Sendung beizufügen ist, sind nach Nummer 1 Name und Anschrift anzugeben, nach Nummer 2 die Legalität der in der Lieferung erfassten Stoffe oder Gemische anhand der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Kriterien zu bestätigen sowie nach Nummer 3 eine eindeutige Zuordnung der Lieferung zu der betreffenden Erklärung

juris Lex QS
05052024 ()

vorzunehmen. Zusammen mit der Pflicht zur Weitergabe der Informationen nach Absatz 4 ermöglicht die Vorschrift jedem Mitglied der Lieferkette, sich zu vergewissern und den Behörden gegenüber mit der Vermutungswirkung des Absatzes 7 darzulegen, dass die unionsrechtlichen Anforderungen nach Kapitel IV der EU-F-Gas-Verordnung erfüllt wurden und er selbst bei einer weiteren Abgabe oder Verwendung nicht gegen die Vorschrift des Absatzes 1 verstößt. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation den Vollzugsbehörden, die Lieferkette bis zum erstmaligen Inverkehrbringen zurück zu verfolgen.

Damit die Dokumentation ihren Zweck erfüllen kann, den weiteren Beteiligten Sicherheit über die Einhaltung der Vorschriften zu verschaffen, ist die Verlässlichkeit der in ihr enthaltenen Informationen von entscheidender Bedeutung. Die Abgabe unwahrer Erklärungen kann daher mit einem erhöhten Bußgeld geahndet werden. Die Übermittlung unwahrer Erklärungen oder Angaben in Bereicherungsabsicht kann darüber hinaus den Straftatbestand des Betruges nach § 263 StGB erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Situation, dass HFKW aus anderen Mitgliedstaaten der Union stammen und keine Erklärung nach Absatz 2 zur Legalität vorliegt. In diesem Fall ist der Teilnehmer der Lieferkette, der den Stoff oder das Gemisch aus dem anderen Mitgliedstaat bezieht verpflichtet, die Angaben nach Absatz 2 - z.B. durch entsprechende Nachfragen bei dem ausländischen Lieferanten - zu ermitteln und, sofern er den Stoff oder das Gemisch selbst weiter abgibt, eine Absatz 2 entsprechende Erklärung bei der Abgabe zu übermitteln. Die Ermittlungspflicht besteht auch, wenn der Betroffene den Stoff oder das Gemisch nicht weiter abgibt, sondern selbst verwendet, damit die Behörde auch bei ihm einen Ansatzpunkt hat, die Einhaltung des Absatzes 1 zu überprüfen. Auch in Bezug auf die auf dieser Basis ermittelten Angaben gelten die Vermutungswirkung des Absatzes 7 und die mögliche strafrechtliche Ahndung nach § 263 StGB. Satz 3 ermöglicht eine Nachverfolgung der Lieferkette auch im Fall, dass Wirtschaftsbeteiligte Angaben nach Absatz 2 nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermitteln können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift gewährleistet, dass alle Teilnehmer der Lieferkette durch schriftliche oder elektronische Weitergabe der Informationen aus Absatz 2 oder 3 in die Lage versetzt werden, die Angaben nach Absatz 2 oder 3 ihrerseits bei einer weiteren Abgabe weitergeben zu können und sie ggf. unter Angabe der Identität ihres eigenen Lieferanten der zuständigen Behörde nach Absatz 7 vorzulegen. Hinsichtlich der Identität des Lieferanten bezieht sich die Angabepflicht nach Absatz 4 jeweils nur auf den unmittelbar betroffenen Lieferanten, nicht auch auf die Identitätsangaben etwaiger ihm vorgeschalteten Lieferanten (soweit diese Angaben nicht Teil der Angaben nach den Absätzen 2 oder 3 sind). Damit bleibt der Verlauf der Lieferkette gegenüber dem Abnehmer vertraulich. In Verbindung mit den Aufbewahrungspflichten aller Beteiligten nach Absatz 6 wird den Behörden jedoch die Möglichkeit eröffnet, sie im Bedarfsfall nachzuverfolgen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Ausnahmen von bzw. Besonderheiten bei den Dokumentationspflichten bei der Abgabe von Stoffen oder Gemischen zum Zweck der Rückgabe oder Entsorgung sowie der Abgabe von aufgearbeiteten oder recycelten HFKW.

Hinsichtlich der Rückgabe und Entsorgung wird auf die Begründung zu § 12i Absatz 1 Satz 3 verwiesen. Die auf die Rückgabe bezogene Ausnahme vermeidet darüber hinaus einen ungerechtfertigt erscheinenden Dokumentationsaufwand im Hinblick auf das Vorhandensein von Restmengen der gelieferten Stoffe und Gemische bei der Rückgabe entleerter Gasbehälter.

Die Ausnahme für aufgearbeitete oder recycelte HFKW trägt dem Umstand Rechnung, dass bei solchen Stoffen oder Gemischen die ursprüngliche Herkunft der HFKW im Regelfall nicht mehr belegt werden kann. Daher verweist Satz 1 auf die ohnehin vorgeschriebene Kennzeichnung der Behälter nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

juris Lex QS
05052024 ()

Um zu verhindern, dass ungebrauchte illegale HFKW durch Mischungen mit aufgearbeiteten oder recycelten Stoffen oder Gemischen legalisiert werden, ist bei solchen Mischungen nach Satz 2 die legale Herkunft der ungebrauchten Anteile eines Gemisches zu belegen, während für die Gebraucht-Anteile die Angabe der Informationen nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, also die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungs- oder Recyclingeinrichtung ausreichen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Aufbewahrungspflicht für alle Beteiligten in der Lieferkette hinsichtlich der Informationen, die nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, zu übermitteln sind. Dies erlaubt im Einzelfall die Rückverfolgung der Lieferkette.

Zu Absatz 7

Satz 1 enthält wie bereits § 12i Absatz 5 eine spezielle Regelung zum Umfang der für einen Verstoß nach Absatz 1 von der Behörde darzulegenden und nachzuweisenden Tatsachen. Im Falle der Vorlage der Informationen nach den Absätzen 2 bis 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, gegenüber der jeweiligen Überwachungsbehörde besteht die Vermutung, dass kein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 gegeben ist. Die Vermutungswirkung kann auch hier durch die Behörde widerlegt werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 12i Absatz 5 verwiesen.

Satz 2 enthält eine eigenständige Anordnungsbefugnis für die jeweils zuständigen Landesbehörden. Diese kann die Abgabe oder die Verwendung des F-Gases untersagen, sofern ein Betroffener die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht vorlegen und auch nicht anderweitig glaubhaft machen kann, dass die Quotenvorgaben des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingehalten wurden. Die Anordnungsbefugnis ermöglicht ein an objektive Gegebenheiten anknüpfendes, vom Nachweis eines Unionsrechtsverstoßes unabhängiges Eingreifen der Behörde in der sehr praxisrelevanten Situation, dass die Herkunft des Stoffes oder Gemisches im Unklaren bleibt und der Betroffene sich weder um die Legalität seines Erwerbs gekümmert hat, noch entscheidend zur Aufklärung beitragen kann. Von der Anordnungsbefugnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung folgen aus § 294 der Zivilprozessordnung.

Zu § 12k (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift enthält Verordnungsermächtigungen.

Nach Nummer 1 kann die Bundesregierung Einzelheiten zu Form, Inhalt und Aufbewahrung der in den §§ 12i und 12j genannten Dokumentationen festlegen.

Mit Nummer 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, Details der Kennzeichnungsvorschriften in den §§ 12i Absatz 2 sowie 12j Absatz 2 und 3 zu regeln.

Nach der Verordnungsermächtigung in Nummer 3 kann die Bundesregierung eine mengenmäßige Beschränkung, einschließlich einer Quotierung, der Produktion von HFKW in Deutschland einführen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um nötigenfalls die Einhaltung der nach dem Montrealer Protokoll vorgegebenen Höchstmengen für die Produktion von HFKW in Deutschland sicherstellen zu können. Ein nationaler Regelungsbedarf kann sich daraus ergeben, dass die EU-F-Gas-Verordnung die Produktion nicht in vollem Umfang erfasst und Ausnahmen im EU-Recht u.U. zu der Entwicklung führen könnten, dass die internationalen Vorgaben bezogen auf einzelne Mitgliedstaaten überschritten werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, welche Verstöße gegen die neu eingefügten §§ 12i und 12j mit welchem Bußgeldrahmen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die Übermittlung unwahrer Erklärungen oder Angaben in Bereicherungsabsicht kann darüber hinaus den Straftatbestand des Betruges nach § 263 StGB erfüllen.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Geltung des § 12j in Bezug auf HFKW, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an Dritte abgegeben wurden. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass bei Gasen, die vor dem Inkrafttreten der Regelungen bereitgestellt wurden, die Informationen nach § 12j Absatz 2 noch nicht ermittelt werden mussten und stellt klar, dass diese auch nicht rückwirkend erklärt oder ermittelt werden müssen. Insofern gelten die Pflichten zur Informationsübermittlung nach Absatz 2 bis 4 sowie die Aufbewahrungspflicht nach Absatz 6 erst für Gase, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellt wurden. Da die Übergangsregelung nicht § 12j Absatz 1 in Bezug nimmt, gilt das Verbot der Abgabe von unionsrechtswidrig in Verkehr gebrachten HFKW ab dem Inkrafttreten des Gesetzes uneingeschränkt und eröffnet den zuständigen Behörden damit zugleich die Möglichkeit, Maßnahmen zur Aufklärung der Unionsrechtswidrigkeit zu ergreifen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 enthält im Hinblick auf die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen des Chemikaliengesetzes eine Bekanntmachungserlaubnis zu dem Gesetz.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

juris Lex QS
05052024 ()